

S.I.B. - STEUER-INFORMATIONEN

Ausgabe 03/2017

Inhaltsverzeichnis**Steuerrecht / Sozialversicherungsrecht**

1. Was gibt es Neues 2017
2. Neuerungen in der Lohnverrechnung
3. Investitionszuwachsprämie
4. Beschäftigungsbonus im Ministerrat beschlossen
5. Einlagenrückzahlung Neu
– Ermittlung des erstmaligen Standes der Innenfinanzierung (BMF-Info)
6. Fahrtkosten zum Fortbildungsort

1. Was gibt es Neues 2017

- **Abzug von bestimmten Sonderausgaben nur mehr auf Basis elektronischer Daten**

Ab 1.1.2017 dürfen Beiträge für eine freiwillige Weiterversicherung und einen Nachkauf von Versicherungszeiten, Kirchenbeiträge sowie Spenden an begünstigte Organisationen nur mehr dann im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung abgesetzt werden, wenn die jeweiligen Organisationen den Empfang des Geldbetrags mittels elektronischer Datenübermittlung den zuständigen Abgabenbehörden bestätigt haben. Die Anforderungen an diese Datenübermittlung wurden jüngst in der Sonderausgaben-Datenübermittlungsverordnung des BMF konkretisiert. Damit die jeweilige Organisation in der Lage ist, die Daten richtig zu übermitteln, muss ihr vom **Spender** oder Beitragszahler **rechtzeitig Vor- und Zuname sowie Geburtsdatum bekannt gegeben** werden. Zu beachten ist dabei, dass betriebliche und private Spenden strikt zu trennen sind. Denn Spenden aus dem Betriebsvermögen können weiterhin ohne elektronische Datenübermittlung abgesetzt werden. Damit es zu keiner verbotenen Doppelabsetzung von Spenden kommt, müssen die Spendenorganisationen ab dem Jahr 2017 genau unterscheiden, ob eine Spende aus einem Betriebsvermögen oder aus dem Privatvermögen eines Spenders stammt. Daher müssen auch die Spendenorganisationen an der korrekten Erfassung ihrer Spender arbeiten. Übrigens dürfen Spendenorganisationen ab 2017 nur mehr dann in die Liste der begünstigten Spendenempfänger beim Finanzamt Wien 1/23 aufgenommen werden, wenn glaubhaft gemacht wurde, dass die Maßnahmen zur Erfüllung der Datenübermittlungsverpflichtung getroffen wurden.

Da ab 2017 bei der Veranlagung nur mehr die elektronisch übermittelten Daten berücksichtigt werden können, dürfen im Rahmen der Gehaltsaufrollung im laufenden Kalenderjahr auch keine Kirchenbeiträge mehr berücksichtigt werden.

Zuwendungen an ausländische Organisationen können wie bisher in der Steuererklärung berücksichtigt werden. Die Bezahlung von Topf-Sonderausgaben, Renten oder Steuerberatungskosten unterliegt auch nicht dem neuen Datenübermittlungsregime.

- **Digitale Signatur bei Registrierkassen**

Ab dem 1.4.2017 muss jede Registrierkasse durch eine **technische Sicherheitseinrichtung gegen Manipulationen** geschützt werden. Die Unveränderbarkeit der Aufzeichnungen muss dabei durch kryptographische Signatur bzw durch ein Siegel jedes Barumsatzes mittels einer dem Steuerpflichtigen zugeordneten Signatur bzw Siegelerstellungseinheit gewährleistet und die Nachprüfbarkeit durch Erfassung der Signatur bzw des Siegels auf jedem einzelnen Beleg sichergestellt werden. Die detaillierte Vorgangsweise zur Inbetriebnahme der jeweiligen Sicherheitseinrichtung und die damit verbundene Registrierung über FinanzOnline hat das BMF in einem übersichtlichen Folder veröffentlicht.

Werden die geforderten Sicherheitsvorkehrungen vorsätzlich nicht installiert, liegt eine Finanzordnungswidrigkeit vor, die mit einer Geldstrafe bis zu € 5.000 bestraft wird. Außerdem begeht ein Abgabepflichtiger, welcher durch Einsatz eines Programms, mit dessen Hilfe Daten verändert, gelöscht oder unterdrückt werden können, seine Aufzeichnungen vorsätzlich verfälscht, eine Finanzordnungswidrigkeit, welche mit einer Geldstrafe bis zu € 25.000 geahndet wird. Die Verkürzung von Abgaben mithilfe von verfälschten Aufzeichnungen stellt wiederum ein vorsätzliches Finanzstrafdelikt - möglicherweise auch einen Abgabebetrag - dar.

- **Erstmalige Übermittlung von Master und Local File sowie des länderbezogenen Berichts nach dem Verrechnungspreisdokumentationsgesetz**

Die in Österreich ansässigen obersten Muttergesellschaften multinational tätiger Unternehmen haben erstmals für Wirtschaftsjahre, die am oder nach dem 1.1.2016 beginnen, innerhalb von 12 Monaten nach dem Ende des Wirtschaftsjahrs (somit erstmals bis Ende 2017) einen länderbezogenen Bericht (**Country-by-Country Report; CbCR**) dem zuständigen Finanzamt zu übermitteln. Ein solcher ist aber nur dann zu erstellen, wenn der konsolidierte Gesamtumsatz im vorangegangenen Wirtschaftsjahr mindestens € 750 Mio

betragen hat. Wer die länderbezogene Berichterstattung (CbCR) vorsätzlich nicht fristgerecht oder unrichtig übermittelt bzw. die Übermittlung gänzlich unterlässt, macht sich eines Finanzvergehens schuldig, welches mit bis zu € 50.000 zu bestrafen ist. Auch grobe Fahrlässigkeit wird mit bis zu € 25.000 geahndet.

Eine in Österreich ansässige Geschäftseinheit einer internationalen Unternehmensgruppe hat im Jahr 2017 erstmals ein **Master File** und ein **Local File** für das Jahr 2016 dem zuständigen Finanzamt zu übermitteln, wenn die Umsatzerlöse in den beiden vorangegangenen Wirtschaftsjahren € 50 Mio überschritten haben. Master und Local File sind ab dem Zeitpunkt der Abgabe der Ertragsteuererklärung dem zuständigen Finanzamt auf dessen Ersuchen innerhalb von 30 Tagen zu übersenden.

Das **Master File** soll dabei aus einer Verrechnungspreisdokumentation mit umfassenden Informationen zur Unternehmensgruppe bestehen und die Teilbereiche Organisationsaufbau, Beschreibung der Geschäftstätigkeit, Dokumentation der immateriellen Werte, der unternehmensgruppeninternen Finanztätigkeiten und der Finanzanlage- und Steuerpositionen abdecken.

Das **Local File** soll die Beschreibung der inländischen Geschäftseinheit, die Dokumentation der wesentlichen unternehmensgruppeninternen Geschäftsvorfälle, sofern sich diese direkt oder indirekt auf die Ermittlung und Prüfung der angemessenen gruppeninternen Verrechnungspreisgestaltung auswirken, und die Finanzinformationen enthalten.

- **Neuregelung für Stipendien**

Ab 2017 wird die unterschiedliche ertragsteuerliche Behandlung von Stipendien nach der Rechtsprechung des VwGH saniert. Bislang judizierte der VwGH, dass Stipendien nur dann einen Einkommensersatz darstellen und damit steuerpflichtig sind, wenn sie während eines aufrechten (karenzierten) Dienstverhältnisses gewährt werden. Mit dem Abgabenänderungsgesetz 2016 (AbgÄG) wurden nunmehr Stipendien ausdrücklich als Teil der selbständigen Einkünfte erfasst. Sie sind allerdings nur dann steuerpflichtig, wenn sie wirtschaftlich einen Einkommensersatz darstellen, wobei Stipendien in der Höhe der Höchststudienbeihilfe für Selbsterhalter nach § 27 StudienförderungsgG ausdrücklich nicht als Einkommensersatz gelten.

- **Ausweitung der Sachbezugsverordnung für die Privatnutzung des arbeitgebereigenen Kraftfahrzeugs auf wesentlich beteiligte Gesellschafter-Geschäftsführer**

Bislang waren wesentlich beteiligte Gesellschafter-Geschäftsführer von der begünstigten Sachbezugsregelung für die Privatnutzung eines PKW des Arbeitgebers ausgenommen. Damit auch wesentlich beteiligte Gesellschafter-Geschäftsführer in den Genuss der Sachbezugsbefreiung für Elektroautos kommen können, wurde mit dem AbgÄG 2016 eine Verordnungsermächtigung für Sachbezüge im Zusammenhang mit KFZ eingeführt (Erlass der Verordnung folgt noch). Die Verordnungsermächtigung beschränkt sich aber nicht auf den Sachbezug für Elektroautos, sondern umfasst jeglichen geldwerten Vorteil aus der privaten Nutzung von arbeitgebereigenen Kraftfahrzeugen. Danach sollten auch die Sachbezugswerte für benzin- und dieselpetriebene KFZ künftig von dieser neuen Verordnung festgelegt werden.

- **Gesetzliche Verankerung der Nettoarbeitslohnvermutung bei Schwarzlohnzahlungen**

Aufgrund der im Konkursverfahren des Fußballklubs GAK ergangenen Entscheidung des VwGH, wonach im Zweifel von einer Bruttolohnvereinbarung bei der Auszahlung von Schwarzlöhnen auszugehen ist, sah sich der Gesetzgeber genötigt, eine grundsätzliche Nettolohnarbeitsvermutung für Schwarzlohnzahlungen aufzunehmen. Daher gilt seit dem 1.1.2017, dass dann ein Nettoarbeitslohn als vereinbart gilt, wenn der Arbeitgeber den gezahlten Arbeitslohn nicht im Lohnkonto erfasst und die Lohnsteuer nicht oder nicht vollständig einbehalten und abgeführt hat, obwohl er weiß oder wissen musste, dass dies zu Unrecht unterblieben ist. Dies gilt dann nicht, wenn der Arbeitgeber eine Bruttolohnvereinbarung nachweisen kann.

- **Ausweitung der Kleinunternehmerbefreiung in der Umsatzsteuer**

Die Kleinunternehmerregelung in der Umsatzsteuer kann in Anspruch genommen werden, wenn der Umsatz nicht mehr als €30.000 (netto) im Jahr beträgt. Bei der Berechnung dieser Grenze mussten bisher sowohl steuerpflichtige als auch steuerfreie Umsätze zusammengezählt werden. Lediglich Umsätze aus Hilfsgeschäften einschließlich der Geschäftsveräußerung mussten nicht berücksichtigt werden.

Mit dem Abgabenänderungsgesetz 2016 wurde die Bestimmung ab 1.1.2017 insofern geändert, als nunmehr **nicht mehr alle Umsätze** des Unternehmers im Veranlagungszeitraum zur Beurteilung des Überschreitens der Umsatzgrenze von € 30.000 herangezogen werden müssen.

Unecht befreite Umsätze der Blinden, von privaten Schulen und anderen allgemein bildenden oder berufsbildenden Einrichtungen, von Privatlehrern, gemeinnützigen Vereinen, von Pflege – und Tagesmüttern, der Krankenanstalten, aus der Tätigkeit im Rahmen von Heilbehandlungen – auch als Psychotherapeut oder Heilmasseur, aus der Tätigkeit als Zahntechniker sowie bestimmte Umsätze von Bund, Ländern und Gemeinden, sind nicht mehr miteinzuberechnen.

Dies ist insofern von praktischem Interesse, als zB Ärzte, die neben ihren Heilbehandlungsumsätzen auch noch geringfügige Umsätze aus nichtmedizinischen Gutachten, der Vermietung von Wohnräumen, aus kosmetischen Behandlungen oder dem Verkauf von Kosmetikprodukten haben, nunmehr unter die Kleinunternehmerregelung fallen können, wenn sie nicht zur Regelbesteuerung optieren. Gleiches gilt zB auch für Aufsichtsräte, Zahntechniker, Hebammen etc.

- **Übermittlung der Landesverwaltungsgerichtsentscheidungen betreffend Kommunalsteuer an das BMF**

Seit 1.1.2017 müssen alle Landesverwaltungsgerichte ihre Beschwerdeentscheidungen in Sachen, die das Kommunalsteuergesetz betreffen, dem BMF unverzüglich zur Kenntnis bringen. Dem BMF wurde gleichzeitig ein Revisionsrecht gegen diese Entscheidungen beim VwGH eingeräumt. Diese Neuregelung dient offensichtlich der Vorsorge gegen uneinheitliche Rechtsprechungen der Landesverwaltungsgerichte in Kommunalsteuerangelegenheiten. Eine Vereinheitlichung der Rechtsprechung zur Kommunalsteuer wäre aber wohl leichter durch Übertragung der Entscheidungskompetenz an das Bundesfinanzgericht zu erreichen gewesen.

- **Zurücknahme einer Bescheidbeschwerde oder eines Vorlageantrags nach Eintritt der Verjährung**

Mit dem AbgÄG 2016 wurden die Verjährungsbestimmungen der BAO weiter ausgehöhlt. Nunmehr dürfen hinterzogene Abgaben innerhalb eines Jahres ab Zurücknahme von Bescheidbeschwerde oder Vorlageantrags trotz eingetretener Verjährung festgesetzt werden.

- **Schaffung des Rechtsbehelfs der Vorlageerinnerung**

Wurde bislang im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens ein Vorlageantrag nicht rechtzeitig dem BFG vorgelegt, so bestand kein Rechtsbehelf für die Partei, die säumige Abgabenbehörde zur Vorlage an das Bundesfinanzgericht zu veranlassen. Die Einbringung der neu geschaffenen Vorlageerinnerung löst die Entscheidungspflicht des Verwaltungsgerichts (und damit den Fristbeginn für den Fristsetzungsantrag gemäß § 38 VwGG) aus.

- **Einführung einer Verfahrenshilfe für Beschwerden in Abgabensachen**

Bestand schon bislang die Möglichkeit, in behördlichen oder gerichtlichen Finanzstrafverfahren oder auch im höchstgerichtlichen Revisionsverfahren eine Verfahrenshilfe zu beanspruchen, so fehlte dies bisher für Beschwerden im Abgabenverfahren. Nunmehr wurde in § 292 BAO eine Bestimmung über die Verfahrenshilfe im Abgabenverfahren implementiert. Die Rahmenbedingungen sind dabei wie folgt:

- Die Verfahrenshilfe ist nur auf Antrag einer Partei zu gewähren. Der Antrag ist vor Erhebung einer Bescheidbeschwerde oder bis zur Vorlage der Beschwerde bei der Abgabenbehörde zu stellen. Ab Vorlage der Beschwerde ist der Antrag beim

- Bundesfinanzgericht einzubringen. Für Säumnis- und Maßnahmenbeschwerden ist der Antrag beim Bundesfinanzgericht einzubringen.
- Die zu entscheidenden Rechtsfragen müssen besondere Schwierigkeiten rechtlicher Natur aufweisen.
 - Die Partei muss außerstande sein, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten.
 - Die beabsichtigte Rechtsverfolgung darf nicht offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheinen.
 - Bei juristischen Personen oder Personenvereinigungen wird auch die Leistungsfähigkeit der wirtschaftlich Beteiligten berücksichtigt.
 - Die Partei kann in ihrem Antrag entscheiden, ob die Kammer der Wirtschaftstreuhänder oder die Rechtsanwaltskammer den Verfahrenshelfer beistellen soll. Wünschen der Partei über die Person des Wirtschaftstreuhänders oder Rechtsanwalts ist im Einvernehmen mit dem namhaft gemachten Vertreter nach Möglichkeit zu entsprechen.
 - Die Kosten der Verfahrenshilfe sind vom Bund beiden Kammern durch eine angemessene Pauschalvergütung zu ersetzen.
 - Durch die Einbringung eines Antrags auf Verfahrenshilfe beginnt die Einbringungsfrist mit der Zustellung des stattgebenden (an den bestellten Vertreter) oder ablehnenden (an die Partei) Beschlusses des Bundesfinanzgerichts neu zu laufen.

2. Neuerungen in der Lohnverrechnung

In der Lohnverrechnung gilt es, auch 2017 zahlreiche Änderungen vor allem durch das EU-Abgabenänderungsgesetz, das Abgabenänderungsgesetz 2016 und den Lohnsteuerwartungserlass 2016 zu berücksichtigen. Im Folgenden eine Übersicht über die wesentlichen Änderungen 2017:

- **Neue Befreiung für Aushilfskräfte befristet für 2017-2019**

Ab 1.1.2017 können Einkünfte für Aushilfskräfte steuerfrei ausbezahlt werden; für den Dienstgeber entfallen auch die Lohnnebenkosten (Kommunalsteuer, Dienstgeberbeitrag, Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag) - allerdings ist ein Lohnzettel zu übermitteln. Folgende Voraussetzungen müssen vorliegen, um die Begünstigung in Anspruch nehmen zu können:

- Das **Beschäftigungsverhältnis** muss **geringfügig** sein, wobei die monatliche Geringfügigkeitsgrenze von € 425,70 (Wert 2017) nicht überschritten werden darf.
- Die Aushilfskraft steht nicht in einem Dienstverhältnis zum Dienstgeber.
- Die Aushilfskraft muss neben der steuerfreien Beschäftigung eine **Vollversicherung** aufgrund einer selbständigen oder unselbständigen Tätigkeit haben.
- Die Beschäftigung der Aushilfskraft dient zur Abdeckung eines temporären zusätzlichen Arbeitsanfalls in Spitzenzeiten (zB Einkaufssamstag) oder zur Abdeckung eines Ausfalls einer Arbeitskraft im regulären Betriebsablauf (zB Krankheitsfall).
- Die Tätigkeit der **Aushilfskraft** umfasst insgesamt **nicht mehr als 18 Tage** pro Kalenderjahr, unabhängig von der Anzahl der Dienstgeber. Um diese Voraussetzung gewährleisten zu können, besteht eine Verpflichtung der Aushilfskräfte, den Dienstgeber über die bisherigen Tage der begünstigten Aushilfstätigkeit bei anderen Dienstgebern zu informieren. Überschreitet die Aushilfskraft die Grenze von 18 Tagen, steht ab Beginn des neuen Beschäftigungsverhältnisses zu jenem Dienstgeber, bei dem die 18 Tage überschritten werden, die Steuerfreiheit nicht mehr zu. Die Steuerfreiheit der davorliegenden Aushilfstätigkeiten zu anderen Dienstgebern bleibt unberührt. Bei Missachtung der Informationspflicht und bei Überschreiten der 18-Tage-Grenze verliert die Aushilfskraft – nicht jedoch der Dienstgeber – die steuerliche Begünstigung. Die Korrektur erfolgt über die Pflichtveranlagung.

- Der **Dienstgeber** beschäftigt an **nicht mehr als 18 Tagen** im Kalenderjahr steuerfreie Aushilfen. Überschreitet der Dienstgeber diese 18-Tage-Grenze, steht die Begünstigung ab Beginn der Beschäftigung jener Aushilfskraft, bei der die Grenze überschritten wird, nicht mehr zu.

Beispiel: Dienstgeber beschäftigt Aushilfskraft A von 1-7/2017 an neun Tagen. Die Aushilfskraft B arbeitet von 8-12/2017 an 10 Tagen. Der Dienstgeber kann die Aushilfskraft A steuerfrei abrechnen, die Aushilfskraft B kann nicht steuerfrei abgerechnet werden.

Beispiel: Der Dienstgeber Y beschäftigt für 12 Tage eine Aushilfskraft, die bereits bei Dienstgeber X für 9 Tage beschäftigt war. Da der Dienstgeber Y darüber nicht informiert ist, rechnet er den Dienstnehmer als Aushilfskraft steuerfrei ab. Im Rahmen der Pflichtveranlagung erfolgt die Nachversteuerung beim Dienstnehmer ab Beginn des Dienstverhältnisses zu Dienstgeber Y.

Beispiel: Der Dienstgeber M beschäftigt eine Aushilfskraft für mehr als 18 Tage. Die Begünstigung steht von Beginn an für das ganze Beschäftigungsverhältnis nicht zu.

Bei der **Sozialversicherung** werden erst ab dem Jahr 2018 Sonderregelungen eingeführt. Danach sind ab 2018 vom Dienstgeber für Aushilfskräfte die Arbeiterkammerumlage von 0,50% und der Pauschalbetrag für Dienstnehmer von 14,12% vom Bezug einzubehalten (diese würden ohne Sonderregelung den Dienstnehmern im Nachhinein vorgeschrieben). Der vom Dienstgeber zu entrichtende Unfallversicherungsbeitrag entfällt dann für „solche“ Aushilfen. Die Dienstgeberabgabe (DAG) ist bei Zutreffen der Voraussetzungen (bei Überschreiten der 1,5-fachen Geringfügigkeitsgrenze) abzuführen.

- **Arbeitnehmerbegriff bei den Steuerbegünstigungen**

Soweit im § 3 EStG Steuerbegünstigungen für Arbeitnehmer vorgesehen sind, gelten diese grundsätzlich nur für Personen in einem aufrechten Dienstverhältnis. Die Begünstigungen in Zusammenhang mit der Benützung von Einrichtungen und Anlagen (wie z.B. Erholungsheime, Kindergärten etc.), der Gesundheitsförderung, Teilnahme an Betriebsveranstaltungen und Zukunftssicherungsmaßnahmen (beschränkt auf Risikoversicherungen) gelten aber auch für ehemalige Arbeitnehmer.

- **Trinkgelder**

Trinkgelder, deren Höhe nicht durch den Kunden, sondern im Wege der ausgestellten Rechnung durch den Arbeitgeber festgelegt werden, sind mangels Freiwilligkeit nicht steuerfrei.

- **Gutscheine für Mahlzeiten und zur Bezahlung von Lebensmitteln**

Es wird klargestellt, dass Gutscheine bis zu einem Betrag von € 1,10 pro Arbeitstag, die auch zur Bezahlung von Lebensmitteln verwendet werden können, die nicht sofort konsumiert werden müssen, bei jenen Arbeitnehmern, die sich auf Dienstreise befinden, nicht auf das Taggeld anzurechnen sind, sondern zusätzlich steuerfrei bleiben.

- **Freiwillige Zuwendung des Arbeitgebers zum Begräbnis**

Ab 1.1.2017 sind **nur mehr freiwillige Zuwendungen** des Arbeitgebers für die Begräbniskosten des Arbeitnehmers, dessen Partners oder dessen Kinder steuerfrei. Zuwendungen, die aufgrund des Kollektivvertrages geleistet werden, sind zu versteuern.

- **PKW-Sachbezug**

Ist bei Neufahrzeugen der Anschaffungszeitpunkt für die Bestimmung der CO₂-Emissionswertgrenze nicht eindeutig zu ermitteln, kann das Datum der Zulassung herangezogen werden.

Mit dem Sachbezugswert sind alle geldwerten Vorteile abgegolten, die mit der Nutzung des arbeitgebereigenen KFZ üblicherweise verbunden sind. Dies umfasst auch die **gratis E-Ladestation** beim Arbeitgeber. Klar gestellt wird, dass der Ersatz der Stromkosten für ein arbeitnehmereigenes / privates E-Fahrzeug durch den Arbeitgeber keinen Auslagenersatz darstellt, sondern steuerpflichtigen Arbeitslohn.

- **Versicherungsbeiträge zur ausländischen Sozialversicherung**
Beiträge zu einer verpflichtend abzuschließenden Pflegeversicherung (zB die soziale Pflegeversicherung in Deutschland) sind bei einer engen organisatorischen und inhaltlichen Verknüpfung mit der Krankenversicherung ebenfalls als Werbungskosten abzugsfähig.
- **Pendlerpauschale**
Der Verfassungsgerichtshof bestätigt den Ausschluss des Pendlerpauschales bei gleichzeitiger Zurverfügungstellung eines Dienstautos auch für private Fahrten, wie für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte.
- **Doppelte Haushaltsführung auch bei Singles**
Der Verwaltungsgerichtshof sieht eine Verlegung des Familienwohnsitzes an den Beschäftigungsort angesichts einer absehbaren befristeten Entsendung von 2 Jahren an einen anderen Beschäftigungsort als unzumutbar. Dies gilt auch für alleinstehende Steuerpflichtige.
- **Beiträge zur freiwilligen Höherversicherung** in der Pensionsversicherung sind nur dann als Sonderausgaben abzugsfähig, wenn der entsprechende Antrag vor dem 1.1.2016 gestellt wurde.
- **Außergewöhnliche Belastung: Beurteilung der Leistungsfähigkeit**
Bei der Berücksichtigung von Krankheitskosten beim zahlenden (Ehe-)Partner als außergewöhnliche Belastung sind in die Berechnung der Grenze, ob das steuerliche Existenzminimum (€11.000) des erkrankten Partners überschritten wird, auch die Einkünfte aus privaten Grundstücksveräußerungen und die Einkünfte aus Kapitalvermögen einzubeziehen.
- **Kinderbetreuungskosten – pädagogisch qualifizierte Personen**
Als Reaktion auf ein VwGH-Erkenntnis gelten ab der Veranlagung 2017 nur Betreuungspersonen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und eine Ausbildung zur Kinderbetreuung und Kindererziehung im Ausmaß von mindestens 35 Stunden nachweisen, als pädagogisch qualifizierte Person. Dies gilt auch für Au-pair-Kräfte.

Als Übergangsregelung für das Jahr 2017 gilt, dass die erforderliche Ausbildung bis spätestens 31.12.2017 nachgeholt wird. Ab dem Jahr 2018 können die Kinderbetreuungskosten erst ab jenem Zeitpunkt abgesetzt werden, ab dem die Betreuungsperson über die erforderliche Ausbildung verfügt. Erfolgt bei Au-pair-Kräften die Ausbildung innerhalb der ersten beiden Monate des Au-pair-Einsatzes in Österreich, können die Kosten ab Beginn des Aufenthaltes abgesetzt werden.

3. Investitionszuwachsprämie

Ende 2016 wurde die KMU-Investitionszuwachsprämie beschlossen. Nachdem die Budgetmittel für die Investitionszuwachsprämie gedeckelt sind und nach dem „first come, first served“-Prinzip vergeben werden, sollte die Antragstellung zeitnahe erfolgen, selbst wenn noch nicht alle Details geklärt sind.

3.1. Welche Förderungen stehen zur Verfügung?

Art des Unternehmens	Kriterien	Investitionszuwachs TEUR	Prämie
Kleinst- und Kleinunternehmen	weniger als 50 Beschäftigte und Umsatz bzw Bilanzsumme von höchstens EUR 10 Mio	50 bis 450	15%
Mittlere Unternehmen	weniger als 250 Beschäftigte und Umsatz von max EUR 50 Mio bzw Bilanzsumme von max EUR 43 Mio	100 bis 750	10%

3.2. Welche Investitionen werden gefördert?

Durch die Prämie wird der Investitionszuwachs gefördert, der durch Gegenüberstellung der geplanten Investitionen des laufenden Jahres mit den durchschnittlichen Investitionen der letzten drei vollen Geschäftsjahre ermittelt wird. Der Investitionszuwachs ist grundsätzlich durch einen Steuerberater/Wirtschaftsprüfer zu bestätigen.

Förderungsfähig sind Investitionen in neu angeschaffte aktivierungspflichtige körperliche Wirtschaftsgüter des abnutzbaren Anlagevermögens an österreichischen Standorten. Gewisse Investitionsmaßnahmen sind jedoch nicht begünstigt (zB gebrauchte Anlagegüter, Grundstücke, PKWs).

3.3. Wann hat die Antragstellung zu erfolgen?

Die KMU-Investitionszuwachsprämie kann bis 31.12.2018 beantragt werden. Nach Ausstellung eines Fördervertrages muss die Investitionsmaßnahme innerhalb eines befristeten Zeitraumes von 2 Jahren umgesetzt werden.

Nachdem die Beantragung vor der Durchführung der Investition erfolgen muss, darf das Datum der ersten Lieferung, ersten Rechnung, des Kaufvertrags oder der Anzahlung nicht vor Antragstellung liegen. Anträge werden trotz fehlender Richtlinien jedoch bereits entgegengenommen.

Da die Budgetmittel gedeckelt sind und die Bearbeitung nach der Reihenfolge der Antragstellung erfolgt, sollten Investitionsmaßnahmen zeitnahe analysiert werden.

3.4. Wo ist der Antrag zu stellen?

Der Antrag ist grundsätzlich bei der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH (aws) zu stellen. Für Betriebe der Tourismus- und Freizeitwirtschaft ist die Österreichische Hotel- und Tourismusbank (ÖHT) zuständig.

4. Beschäftigungsbonus im Ministerrat beschlossen

Mit dem am 21.2.2017 im Ministerrat beschlossenen **Beschäftigungsbonus** soll ein wesentlicher Wachstums- und Beschäftigungsimpuls für die heimische Wirtschaft geschaffen werden. Betrieben, die **neue** Arbeitsplätze schaffen, soll dabei für **drei Jahre die Hälfte der Lohnnebenkosten nachgelassen** werden. Zu den Lohnnebenkosten zählen der Krankenversicherungsbeitrag, der Unfallversicherungs-, Pensionsversicherungs- und Arbeitslosenversicherungsbeitrag, der IESG-Zuschlag, der Wohnbauförderungsbeitrag, MVK-Beiträge, DB, DZ und die Kommunalsteuer.

Förderungsfähig sind **Voll- und Teilzeitbeschäftigungsverhältnisse**, die der Kommunalsteuerpflicht unterliegen bzw. gemäß § 8 KommStG befreit sind (betrifft vor allem die Gesundheitspflege und Altenfürsorge) und **eine** der folgenden **Voraussetzungen erfüllen**:

- Anstellung einer beim AMS als **arbeitslos** gemeldeten Person;
- Anstellung eines Abgängers einer österreichischen Bildungseinrichtung (Schule/Hochschule);
- Aufnahme einer in Österreich bereits beschäftigt gewesenen Person (Jobwechsler);
- Beschäftigungsverhältnis auf Basis einer **Rot-Weiß-Rot-Karte**.

Als Referenzwerte (zur Feststellung, ob zusätzliche Jobs geschaffen werden) sollen die Beschäftigungsstände zum Zeitpunkt der Antragstellung sowie 12 Monate vor der Antragstellung herangezogen werden. Für Unternehmen, die erst im Laufe der letzten 12 Monate vor Antragstellung gegründet wurden, gilt als Berechnungsgrundlage ein Mitarbeiterstand von Null (somit Förderungsfähigkeit ab der ersten Einstellung!). „**Mitnahmeeffekte**“ durch Umgründungen oder Verschiebungen im Konzern gelten nicht als neues Beschäftigungsverhältnis und werden daher nicht **gefördert**. Um eine Doppelförderung zu vermeiden, soll **kein Beschäftigungsbonus** gewährt werden, wenn für den Beschäftigten bereits die **Lohnnebenkostenförderung gem. Start-up-Förderung** bezogen wird. Der Bonus kann nur dann ausgeschüttet werden, wenn das **Beschäftigungsverhältnis mindestens 6 Monate** andauert. Die **Antragstellung** wird ab **1.7.2017** möglich sein. Jedes zu fördernde

Beschäftigungsverhältnis muss an die Förderagenturen (aws und Österreichische Hotel- und Tourismusbank) gemeldet werden. Auf Basis der nachgewiesenen Lohnnebenkosten soll die **Förderung** jährlich **im Nachhinein** ausbezahlt werden.

Insges. werden 2 Mrd. € für diese Maßnahme im Budget zur Verfügung gestellt, nach 2 Jahren soll **evaluiert** werden. Um missbräuchliche Inanspruchnahmen zu vermeiden, ist vorgesehen, dass die Geltendmachung des Beschäftigungsbonus im Rahmen der GPLA geprüft wird.

5. Einlagenrückzahlung Neu – Ermittlung des erstmaligen Standes der Innenfinanzierung (BMF-Info)

Die Regelungen des § 4 Abs. 12 EStG zur **Einlagenrückzahlung** wurden in den letzten beiden Jahren mehrmals angepasst. Das bisher geltende **Wahlrecht**, wonach eine offene Ausschüttung eines **unternehmensrechtlichen Bilanzgewinnes** steuerlich entweder als **Einlagenrückzahlung** oder als **Gewinnausschüttung** behandelt werden kann, wurde zwar grundsätzlich **beibehalten**. Als zusätzliche **Voraussetzung** für eine (offene) Gewinnausschüttung gilt nunmehr aber auch ein **positiver Stand der Innenfinanzierung**. Unter Innenfinanzierung werden die von der Gesellschaft erwirtschafteten (und noch nicht ausgeschütteten) Gewinne verstanden, wohingegen **Einlagen** als **Außenfinanzierung** gelten.

Die Frage, ob Einlagenrückzahlung oder Gewinnausschüttung ist deshalb von Bedeutung, da sich daran beim **Empfänger unterschiedliche steuerliche Konsequenzen** knüpfen. Eine Gewinnausschüttung ist bei Ausschüttungen zwischen Kapitalgesellschaften unter bestimmten Voraussetzungen steuerfrei, während **Dividenden an natürliche Personen** in der Regel der Kapitalertragsteuer von **27,5%** unterliegen. Auf der anderen Seite kürzt eine **Einlagenrückzahlung** die Anschaffungskosten und wird – wenn die Anschaffungskosten dadurch unter einen Wert von Null sinken – als **Veräußerungsgewinn** behandelt. Bis zu dieser Grenze ist eine **Einlagenrückzahlung** grundsätzlich ein **steuerneutraler Vorgang**.

Schüttet beispielsweise eine inländische Kapitalgesellschaft an ihre ebenfalls inländische Muttergesellschaft aus und kann diese steuerlich mangels Innenfinanzierung (vereinfacht gesprochen erwirtschaftete Gewinne) nicht als Gewinnausschüttung behandeln, so kann es zu einem steuerpflichtigen Veräußerungsgewinn kommen, wenn die Muttergesellschaft keine Anschaffungskosten in dieser Höhe aufweist. Die Aussagen gelten für **offene Gewinnausschüttungen** - bei **verdeckten Gewinnausschüttungen** kann es **nie** zu einer **Einlagenrückzahlung** kommen. Grundsätzlich gilt daher bei Kapitalgesellschaften, dass ein **möglichst hoher Stand der Innenfinanzierung** positiv ist.

Der **Stand der Innenfinanzierung** (welcher zum letzten Stichtag vor dem 1.8.2015 und somit bei einem Regelgeschäftsjahr zum **31.12.2014** ermittelt werden muss) kann nach **zwei Methoden** berechnet werden:

- Bei der **pauschalen Methode** wird vom gesamten bilanziellen Eigenkapital das steuerliche Einlagen-Evidenzkonto abgezogen.
- Nach der **genauen Methode** ist die Historie der Gesellschaft aufzurollen und der Stand der Innenfinanzierung aus den Ergebnissen von Beginn an zu ermitteln.

Die **Praxis** zeigt, dass es bei beiden Methoden **Anwendungsprobleme** gibt bzw. mitunter nicht sachgerechte Ergebnisse auftreten. Besonders bei der **genauen Methode** sind aufgrund der beschränkten **Aufbewahrungsfristen** oftmals nicht mehr sämtliche Daten verfügbar. Als **Erleichterung** hat das BMF in einem **Erlass** im November 2016 (BMF-010203/0359-VI/6/2016 vom 4.11.2016) der in der **Literatur** zuvor diskutierten **Mischmethode** eine **grundsätzliche Zustimmung** erteilt. Demnach bestehen aus Sicht der Finanzverwaltung **keine Bedenken**, wenn bei Inanspruchnahme der **genauen Ermittlungsmethode** der Stand der Innenfinanzierung zum letzten **Bilanzstichtag vor dem 1.8.2006 pauschal** ermittelt wird und in weiterer Folge **genau fortgeschrieben** wird. Der erstmalige Stand wird damit zuerst pauschal und über die nächsten **neun Jahre** dann genau ermittelt (deshalb auch „Mischmethode“).

Komplexe Konstellationen können sich vor allem bei **Umgründungen** ergeben: Dabei gilt u.a., dass steuerliche Buchgewinne oder Buchverluste aus der Umgründung **keinen Einfluss** auf die

Innenfinanzierung haben. Bei Verschmelzungen und Umwandlungen werden die Innenfinanzierungskonten zusammengezählt. Im Falle von Spaltungen soll das Innenfinanzierungskonto der übertragenden Gesellschaft im Verhältnis der Verkehrswerte geteilt werden. Bei der aufnehmenden Gesellschaft kommt es dann zu einer Aufstockung bzw. bei der übertragenden Gesellschaft zu einer Abstockung des Standes der Innenfinanzierung.

6. Fahrtkosten zum Fortbildungsort

Aufwendungen für **Aus- und Fortbildungsmaßnahmen** im Zusammenhang mit der ausgeübten oder beruflich verwandten Tätigkeit können vom **Arbeitnehmer** grundsätzlich als **Werbungskosten** steuerlich geltend gemacht werden. Dies umfasst nicht nur Kosten für **Kursunterlagen**, Skripten, Fachliteratur usw. sondern auch die **Fahrtkosten zur Fortbildungsstätte** im tatsächlich angefallenen Umfang (oftmals in Form von **Kilometergeldern**). **Fahrtkosten** können jedoch dann **nicht** angesetzt werden, sofern sie bereits durch den **Verkehrsabsetzbetrag** und ein allenfalls zustehendes **Pendlerpauschale** abgegolten sind. Das **Bundesfinanzgericht** (BFG) hatte sich unlängst (GZ RV/5101021/2016 vom 17.1.17) mit der Frage auseinanderzusetzen, in welcher Höhe Fahrtkosten zum Fortbildungsort als Werbungskosten geltend gemacht werden können.

Konkret ging es darum, dass zu Weiter- und Fortbildungszwecken ein **WIFI-Kurs abends** unter der Woche **besucht** wurde und der Kursteilnehmer deshalb regelmäßig bereits **am frühen Nachmittag** seinen **Arbeitsplatz verließ** und **nach Hause fuhr**. Nach Duschen und Vorbereitung auf den Kurs fuhr er **von zu Hause zum WIFI-Kurs**, wobei rein **geographisch** betrachtet der **Arbeitsort** wiederum **passiert** wurde. Das **Finanzamt verweigerte** die vom Kursteilnehmer geltend gemachten Fahrtkosten in Form des Kilometergeldes für die **Fahrtstrecke zwischen Wohnung und Kursort** (hin und retour) mit dem Hinweis, dass sich diese Fahrtstrecke **teilweise** mit der Strecke vom Wohnort zur Arbeitsstätte **deckt**. Es sind daher **nur die Mehrkilometer** (das sind gerade einmal 5 km in eine Richtung) **vom Arbeitsort zum Kursort** anzuerkennen, da für die Strecke von der Wohnung zum Arbeitsort bereits Pendlerpauschale und Pendlereuro gewährt wurden.

Dem BFG folgend wurde mittels **Anwesenheitszeiten** beim WIFI und **elektronischen Arbeitszeiterfassungen** eindeutig nachgewiesen, dass der Steuerpflichtige an Kurstagen bereits am Nachmittag von seinem Arbeitsplatz an den Wohnort zurückkehrte, um **am Abend von zu Hause direkt zum Fortbildungsort** zu fahren. Mit Hinweis auf **frühere VwGH-Rechtsprechung** ist es auch durchaus üblich, die Fahrtkosten mittels amtlichen Kilometergeldes zu ermitteln. **Fahrtkosten** können nur dann **nicht steuerlich geltend gemacht werden**, wenn die Fahrten darauf **abzielen**, die **Arbeitsstätte aufzusuchen** bzw. von dieser **in die Wohnung zurückzukehren**. Im vorliegenden Fall standen allerdings die **Fahrten** zwischen Wohnung und Fortbildungsort **in keinem Zusammenhang mit der Arbeitsstätte** – daran ändert auch nichts der geographische Umstand, dass der Kursort vom Arbeitsort in kürzerer Entfernung als vom Wohnort aus erreicht werden kann. Der **Kursteilnehmer hatte nämlich niemals vor**, seine nahe am Weg zum Kursort gelegene **Arbeitsstätte anzusteuern**, geschweige denn aufzusuchen. Die Situation ist auch **nicht** mit jener **vergleichbar**, in der ein Arbeitnehmer in einer **langen Mittagspause** nach Hause zum Essen fährt und dann wieder an den Arbeitsplatz zurückkehrt - in diesem Fall ist die Strecke zwischen Wohnort und Arbeitsort durch Verkehrsabsetzbetrag und Pendlerpauschale bereits abgedeckt. Im **Endeffekt** können also die **Fahrtkosten** von zu Hause direkt zum Fortbildungsort und zurück als **Werbungskosten** (km-Geld für die gesamte Strecke) **steuerlich geltend** gemacht werden.

Alle Informationen und Angaben in diesem Rundschreiben wurden mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt; wir ersuchen aber um Verständnis, dass diese weder eine persönliche Beratung ersetzen können – noch, dass wir irgendeine Haftung für deren Inhalt übernehmen können. Bei Bedarf betreffend einer verbindlichen Beratung setzen Sie sich daher bitte direkt mit uns in Verbindung. Durch das Abonnement dieses Rundschreibens entsteht kein Mandantenverhältnis.